

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 19. Januar 1962	[Nr.3
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
30. 12. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —	13
1.9.12.61	Anordnung über die Durchführung von Schöffennachwahlen	18
30.12.61	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung	19

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose.**

— Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —

Vom 30. Dezember 1961

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf Grund des § 31 zur Durchführung des § 19 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) folgendes bestimmt:

§ 1

Arten der Sonderleistungen

Leistungen für Tuberkulosekranke werden gewährt als

- a) Krankengeldzuschläge der Sozialversicherung,
- b) monatliche Beihilfen, monatliche Zuschüsse und einmalige Sonderbeihilfen der Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten.

Durch die Sozialversicherung zu gewährende Leistungen

— Krankengeldzuschläge —

§ 2

Empfänger und Voraussetzungen

(1) Krankengeldzuschläge erhalten Tuberkulosekranke, die Anspruch auf Krankengeld der Sozialversicherung haben, soweit sie nicht gemäß § 5 Buchst. b monatliche Beihilfen erhalten.

(2) Krankengeldzuschläge werden gewährt bei

- a) stationärer Behandlung in
 - 1. Tuberkulose-Heilstätten und Bezirkskrankenhäusern für Tuberkulose und Lungenkrankheiten,

- 2. bestimmten anderen stationären Tuberkuloseeinrichtungen, die von der Bezirksstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten vorübergehend für eine Heilstättenbehandlung vorgesehen sind,
 - 3. Universitätskliniken für die Dauer der Behandlung;
 - b) vorläufiger Aufnahme in einem Krankenhaus oder in einem Tuberkulose-Kurheim, wenn ein Antrag auf Einleitung einer stationären Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen gestellt worden ist;
 - c) ärztlich verordneter Behandlung in einer Tagesliegestätte oder einem Kurheim im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen, längstens jedoch für 3 Monate;
 - d) ärztlich verordneter Schonungszeit im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen, soweit nicht bereits eine Leistung gemäß Buchst. c gewährt worden ist. Der Minister für Gesundheitswesen legt die Höchstdauer der Schonungszeit in einer Anweisung fest.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Krankengeldzuschlägen ist, daß der Kranke sich zumindest einer konservativ-medikamentösen Behandlung unterzieht, solange diese nach ärztlicher Beurteilung notwendig ist

§ 3

Höhe der Krankengeldzuschläge

(1) Für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

- a) Die Höhe der Krankengeldzuschläge wird in der Weise berechnet, daß Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag betragen in

Steuerklasse I: 70% des Nettodurchschnittsverdienstes, die Zuschläge jedoch höchstens 201,— DM monatlich;